Zweiundzwanzigste Satzung vom .12.2026
zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 14.12.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 wird wie folgt geändert:

- § 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

  Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen

Reinigungs-klasse	1. Teilbetrag Kehrichtreinigung	2. Teilbetrag Winterdienst	Gesamtgebühr
I	29,79 Euro	16,29 Euro	46,08 Euro
II	4,26 Euro	10,86 Euro	15,12 Euro
III	8,51 Euro	10,86 Euro	19,37 Euro
IV	4,26 Euro	5,43 Euro	9,69 Euro
V	2,13 Euro	5,43 Euro	7,56 Euro
VI	2,13 Euro	5,43 Euro	7,56 Euro
VII	0,00 Euro	5,43 Euro	5,43 Euro
VIII	17,02 Euro	13,57 Euro	*30,60 Euro
IX	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro

***Abweichungen zwischen der Summe der Teilbeträge und der Gesamtgebühr ergeben sich aus der Anwendung der Regelungen kaufmännischen Rundung.**

  Im Heranziehungsbescheid wird die Gesamtgebühr ausgewiesen.

Artikel 2

In dem Straßenreinigungsverzeichnis, das als Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 in der Fassung der 21. Änderung vom 16.12.2025 aufgeführt ist, wird folgende Änderung vorgenommen:

<u>Reinigungsklasse V:</u>

- Die Wilhelm-Kattwinkel-Straße wird aufgenommen.
- Der Fußweg Drostenstück / Hasenkamp wird aufgenommen.

<u>Reinigungsklasse VII:</u>

- Die Stichstraße Gneisenaustraße wird aufgenommen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2026

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.